

2024/0332/100

öffentlich

Informationsvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Kerstin Puchner



Öffentliche bzw. nichtöffentliche Behandlung von Anhörungen in den Ortsräten

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Kenntnisnahme)	03.09.2024	Ö
Personalausschuss (Kenntnisnahme)	04.09.2024	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Kenntnisnahme)	04.09.2024	Ö
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Kenntnisnahme)	05.09.2024	Ö
Werksausschuss des Eigenbetriebs Stadtentwässerung (Kenntnisnahme)	09.09.2024	Ö

Sachverhalt

Im BUA vom 25. Januar 2024 wurde seitens des Ausschusses problematisiert, dass teilweise Anhörungen in den Ortsräten öffentlich erfolgen, sodann jedoch in einem Ausschuss nichtöffentlich behandelt werden.

Ergänzend zu der bereits in der Sitzung erfolgten Erläuterung wurde zugesagt, dass die Thematik schriftlich in Gutachtenform dargelegt wird.

Die von der Rechtsabteilung übersandte gutachterliche Stellungnahme ist beigefügt und wird allen Ausschüssen zur Kenntnis gebracht.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Stellungnahme der Rechtsabteilung betr. Anhörungen (öffentlich)

Öffentlichkeitsgrundsatz

1. Das Recht auf Teilnahme der Öffentlichkeit an Stadtratssitzungen und Ortsratssitzungen leitet sich aus der durch Art. 20 GG verbürgten demokratischen Grundordnung ab, die einen offenen Prozess der Willensbildung verlangt und an die gem. Art. 28 GG auch die Gemeinden gebunden sind. Der Öffentlichkeitsgrundsatz dient der Publizität, Transparenz und Kontrolle der Ratsarbeit.
2. Die Sitzungen der Ortsräte sind grundsätzlich öffentlich. Dies ergibt sich aus § 74 Nr. 6 KSVG, welcher sinngemäß hinsichtlich der Öffentlichkeit auf die Vorschriften verweist, die auch für den Gemeinderat gelten.
Zusätzlich wird die Maßgabe vorgegeben, dass auch Angelegenheiten, die der Gemeinderat, ein Ausschuss, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gegenüber dem Ortsrat als vertraulich bezeichnen, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln sind.
§ 40 Abs. 1 KSVG gibt zudem vor, dass Sitzungen des Gemeinderates öffentlich sind, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Geschäftsordnung kann gemäß § 40 Abs. 3 KSVG festlegen, dass Angelegenheiten bestimmter Art unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln sind.

In der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Kreisstadt Homburg vom 4. Juli 2019 in der Fassung vom 21. Juli 2022 wurde in § 19 Abs. 3 festgelegt, dass die Öffentlichkeit auszuschließen ist, wenn die zu behandelnde Angelegenheit ihrer Natur nach unabweisbar einer vertraulichen Behandlung bedarf, weil ihre öffentliche Erörterung schutzwürdige öffentliche oder private Interessen gefährden würde. Schutzwürdige private Rechte und Interessen sind insbesondere berührt, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung persönlicher, finanzieller oder betriebsinterner Verhältnisse natürlicher und juristischer Personen oder Handelsfirmen notwendig macht.

Darüber hinaus wurde legt § 19 Abs. 4 fest, dass folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind:

- a) Personalangelegenheiten, soweit persönliche oder finanzielle Verhältnisse oder Eignungsvoraussetzungen erörtert werden
- b) Grundstücksangelegenheiten, soweit sich die Verhandlungen noch in der Schwebe befinden oder die finanziellen Verhältnisse der Vertragspartner bzw. Konditionen behandelt werden oder sofern in Rahmen von Grundstückverkäufen eine Bewerberauswahl getroffen wird
- c) Vergabeentscheidungen nach VOB, VOL und VOF
- d) Stundungs-, Ermäßigungs-, Niederschlagungs- und Erlassanträge von Abgabepflichtigen
- e) Bürgschaftsübernahmen
- f) Kreditgeschäfte

- g) Rechtsstreitigkeiten, soweit sie auch vor Gericht unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt würden
- h) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit der Sitzung, wobei die Entscheidung ausnahmsweise auch in öffentlicher Sitzung erfolgen kann, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist (§ 40 Abs.2 KSVG).
3. Die Sitzungen der Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates sind nicht öffentlich. Sitzungen über die den Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten sind öffentlich (§ 48 Abs. 5 KSVG). Die den Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten sind in § 14 Abs. 2 GO der Kreisstadt Homburg aufgelistet. Die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen der beratenden Ausschüsse rechtfertigt sich dadurch, dass bei der abschließenden Beschlussfassung im Rat öffentlich beraten und beschlossen wird.
4. Festzuhalten ist daher, dass die Sitzungen sowohl im Ortsrat als auch im Stadtrat grundsätzlich öffentlich stattfinden. Für den Ortsrat entfällt die Öffentlichkeit, sofern ein Vertraulichkeitsvermerk ergangen ist oder – wie es auch für den Stadtrat maßgebend ist– sofern nicht die gesetzliche Ausnahmeregelung und die in der Geschäftsordnung aufgeführten Angelegenheiten vorliegen. Ausschüsse finden nur nichtöffentlich statt, sofern der Gegenstand der Sitzung diesen nicht zu einem eigenen Beschluss, sondern nur zur Vorberatung für den Stadtrat berechtigt. Demzufolge besteht ein Gleichlauf in der Handhabung der Öffentlichkeit sowohl im Orts- als auch im Stadtrat, sodass immer die gleichen Angelegenheiten in Abwesenheit der Öffentlichkeit zu behandeln sind.
5. Die Verwirrung darüber, dass Informationen für Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung im Ortsrat nicht kundgetan werden können und erst im Ausschuss dann nichtöffentlich vorgebracht werden können, ist daher unbegründet.

Sollte es sich tatsächlich um „Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit gedacht sind“ handeln, muss es sich nämlich um solche handeln, die obenstehend aufgeführt wurden. In allen anderen Fällen liegen derartige „Informationen“ nicht vor und sind zwingend öffentlich zu beraten – sowohl im Rahmen des Anhörungsrechts im Ortsrat als auch im Stadtrat.

Die Vorberatung im Ausschuss dient nicht dazu, Informationen vorzubringen, die vermeintlich nicht in der öffentlichen Sitzung des Ortsrates vorgebracht werden dürfen. Ausschüsse unterstützen und entlasten den Stadtrat. Daher kann auch die Reihenfolge zwischen Ortsrat und Ausschuss nicht getauscht werden.